

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0568/21 Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Datum 19.11.2021
Dezernat: II	II/01		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	07.12.2021	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	20.01.2022	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	26.01.2022	öffentlich	Beratung
Stadtrat	24.02.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

2. Änderung der Neufassung der Ausgleichssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte zweite Änderung der „Neufassung der Satzung zum Ausgleich ermäßigter Ausbildungstarife im Ausbildungsverkehr und zur Gewährung von Mitteln zum Erhalt und der Verbesserung der Qualität und Sicherheit des Ausbildungsverkehrs in der Landeshauptstadt Magdeburg – Ausgleichssatzung (AusglS)“.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	2001	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
----------------------	------	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.		x	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		x

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
☐ bis 60 Tsd. € (Sammelposten)	
☐ > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)	☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr. ☐ Anlage Kostenberechnung
☐ > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)	☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich ☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
☐	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführend II/01	Sachbearbeiter Frau Metschang	Unterschrift Herr Koch
-----------------------	----------------------------------	---------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Holger Platz
---------------------------------------	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.03.2022
-----------------------------------	------------

Begründung:

Der derzeit gültige, durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen ermittelte verkehrsspezifische Kostensatz beträgt gemäß § 3 Abs. 1e AusglS seit dem 01.01.2016 0,2933 EUR je Personenkilometer.

Die AusglS sieht vor, den verkehrsspezifischen Kostensatz jeweils nach 5 Jahren einer Anpassung zu unterziehen. Die Ermittlung des aktuellen verkehrsspezifischen Kostensatzes erfolgte durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen auf Basis der zur Verfügung gestellten Daten für das Jahr 2020 der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG (MVB). Der ermittelte Kostensatz beträgt nunmehr 0,4137 EUR je Personenkilometer.

Das Dezernat Finanzen und Vermögen kann die Berechnung nachvollziehen und schlägt dem Stadtrat vor, § 3 Abs. 1e der AusglS wie in Anlage 1 dargestellt zu ändern.

Mit der Änderung des verkehrsspezifischen Kostensatzes ergeben sich für die MVB keine höheren Ansprüche auf Ausgleichsleistungen durch die Landeshauptstadt Magdeburg, da die Zuschüsse in ihrer absoluten Höhe begrenzt sind.

Anlagen:

1. Satzungsänderung
2. Synopse